

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 W-TSG 1996 Sprachkenntnisse

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

- 1. (1)Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- 2. (2)Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1
 - 1. 1.dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
 - 2. 2.können dann durchgeführt werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen, und
 - 3. 3.müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden beruflichen Tätigkeit stehen.
- 3. (3)Die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache liegen jedenfalls vor, wenn das Sprachniveau B1 nachgewiesen wird.
- 4. (4)Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist mit Bescheid festzustellen.

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at